

2337 010

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit.

der A. S. [REDACTED] Hotelgesellschaft Kommanditgesellschaft
auf Aktien, vertreten durch ihren persönlich haftenden
Gesellschafter A. S. [REDACTED] in F. [REDACTED] / [REDACTED],
B. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

gegen

1. die Firma K. [REDACTED] & D. [REDACTED] offene Handelsgesellschaft,
vertreten durch ihren Gesellschafter Ernst M. [REDACTED] in
F. [REDACTED] / [REDACTED], W. [REDACTED]straße [REDACTED],
2. die Firma Ki. [REDACTED]-De. [REDACTED], Inhaber Robert W. Ki. [REDACTED] in
F. [REDACTED] / [REDACTED], W. [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerinnen, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr.
Kurt Me. [REDACTED] in F. [REDACTED] / [REDACTED], N. [REDACTED]straße [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 9. Juni 1959 durch den Senatspräsidenten
Dr. Großmann und die Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Dorschel,
Dr. Mezger und Dr. Messner beschlossen:

Auf die Erinnerung der Beklagten gegen den
Kostenansatz vom 2. Oktober 1958 wird der
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Bundesge-
richtshofes angewiesen, die Prozeßgebühr nach
§ 36 Abs. 1 GKG anzusetzen.

G r ü n d e :

Die Beklagte hat gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 4. Februar 1958 Revision eingelegt und diese fristgemäß begründet. Vor Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung hat die Beklagte angezeigt, die Parteien hätten sich in dem Sinne verglichen, daß die gegenseitigen Ansprüche und die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben seien und daß die Beklagte und Revisionsklägerin die Gerichtskosten zu tragen habe. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat alsdann die Kosten für den Revisionsrechtszug ohne die in § 36 GKG bei einer Rücknahme des Rechtsmittels vor Bestimmung eines Verhandlungstermins vorgesehene Ermäßigung berechnet. Gegen die Kostenberechnung hat die Beklagte Erinnerung eingelegt. Nachdem der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle der Erinnerung nicht abgeholfen hat, hat die Klägerin ihre Revision noch ausdrücklich zurückgenommen. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat sich hierdurch nicht veranlaßt gesehen, die Prozeßgebühr gemäß § 36 GKG zu ermäßigen. Die Beklagte hat darauf ihre Erinnerung erneuert. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auch dann nicht abgeholfen.

Die Beklagte vertritt den Standpunkt, daß schon in der Anzeige des außergerichtlichen Vergleiches eine Zurücknahme des Rechtsmittels zu erblicken sei, daß aber auf alle Fälle die Rücknahme der Revision die Kostenermäßigung nach § 36 GKG rechtfertigte.

Der gemäß § 4 GKG zulässigen Erinnerung war der Erfolg nicht zu versagen.

Die Gebühren waren nach Maßgabe des Gerichtskosten-
gesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Er-
gänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957,
BGBl I 861 zu erheben, weil die Revision nach dem 1.
Oktober 1957 eingelegt ist.

Nach § 36 Abs. 1 GKG ermäßigt sich die Prozeßgebühr
für die Rechtsmittelinstanz auf die Hälfte der vollen Ge-
bühr, wenn die Revision wie hier vor Bestimmung des Termins
zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird. Der Ansicht
des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, daß diese Bestim-
mung nicht angewendet werden könne, weil der Rechtsstreit
schon vor der Rücknahme des Rechtsmittels durch die Anzeige
von einem außergerichtlichen Vergleich seine kostenrecht-
liche Erledigung gefunden habe, kann jedenfalls für den
vorliegenden Sachverhalt nicht gefolgt werden. Durch die
§§ 35, Abs. 3, 36 Abs. 2 GKG ist eine neue Bestimmung einge-
führt, wonach die Erklärung der Parteien, der Rechtsstreit
sei in der Hauptsache erledigt, der Rücknahme der Klage
bzw. des Rechtsmittels nicht gleichzusetzen ist. Es kann
jedoch dahinstehen, ob dieser Bestimmung im Wege des Gegen-
schlusses entnommen werden kann, daß ein außergerichtlicher
Vergleich, in dem eine Kostenregelung getroffen wird, die
eine gerichtliche Entscheidung nach § 91 a ZPO überflüssig
macht, einer Rücknahmeerklärung gleichzusetzen ist (vgl.
Lappe in Rechtspfleger 1957 S. 332, 335, der diese Ansicht
im Hinblick auf Ausführungen im Regierungsentwurf zu den
neuen kostenrechtlichen Bestimmungen vertritt). Im vorlie-
genden Falle kommt es auf die angeführten neuen Bestimmungen
deshalb nicht an, weil eine prozeß- und kostenrechtliche
wirksame Rücknahme des Rechtsmittels vorliegt und die
vorher erklärte Mitteilung des außergerichtlichen Vergleichs
entgegen der Ansicht des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle



noch keine kostenrechtliche Erledigung des Rechtsstreits herbeigeführt hat.

Es bedarf deshalb auch keines Eingehens auf die Streitfrage, ob die Anzeige eines außergerichtlichen Vergleichs eine kostenrechtliche Erledigung darstellt, die einer späteren Rücknahme des Rechtsmittels die kostenrechtliche Bedeutung nimmt (vgl. hierzu einerseits RG WarnRspr 1933 Nr. 171 S. 368 und Rittmann-Wenz GKG 19. Aufl. § 29 Anm. 2 und § 30 Anm. 3 und andererseits KG JW 1928, 1520 Nr. 13, aber auch JW 1939, 122; Baumbach-Leuterbach GKG a.F. 12. Aufl. § 30 Anm. 3 A).

Das Kammergericht, das diese Frage grundsätzlich bejaht hat, hat jedenfalls dann eine Ausnahme zugelassen, wenn die Anzeige des Vergleichs ergibt, daß die Rücknahme des Rechtsmittels ausdrücklich zum Gegenstand des Vergleichs gemacht worden ist (JW 1939, 122). Um feststellen zu können, ob ein solcher Fall gegeben ist, bedarf es jedoch nicht nur der Auslegung der Vergleichsmitteilung. Ergeben sich aus dieser wie hier begründete Anhaltspunkte dafür, daß eine Verpflichtung zur Rücknahme des Rechtsmittels besteht, so ist auch der Vergleich selbst heranzuziehen und erforderlichenfalls auszulegen. Der hier in Frage kommende Vergleich vom 22. Juli 1958 kann aber nur in dem vom Kammergericht gekennzeichneten Sinne verstanden werden. Denn es heißt unter Nr. 2:

"Beide Vertragspartner kommen weiter überein, die noch schwebenden Prozesse zurückzuziehen. Die Gerichtskosten trägt der jeweilige Kläger, Berufungs- oder Revisionskläger ..."

Danach lagen mehrere in verschiedenen Rechtszügen

schwebende Rechtsstreite vor. Die Fassung weist in die Richtung, daß die Rücknahmeerklärung dem jeweiligen Rechtzuges angepaßt werden soll, daß also im vorliegenden Fall die Rücknahme der Revision zu erklären war. Daß nur eine solche Auslegung in Frage kam, zeigt auch die Kostenregelung, die die Übernahme von Kosten durch den Revisionskläger vorsieht.

Dr. Großmann

Dr. Gelhaar

Dr. Dorschel

Dr. Mezger

Dr. Messner